

Eine kleine Geschichte der Kinderrechte

Schon im Jahr 1923 hat es Überlegungen zu einer Sammlung von Rechten eigens für Kinder und Jugendliche gegeben, die dann 1924 vom Völkerbund, der Vorläuferorganisation der UNO (Organisation der Vereinten Nationen), als „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“ beschlossen wurden. Nach den furchtbaren Geschehnissen des Zweiten Weltkrieges wurde 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ erlassen, allerdings blieb eine ausführliche Beschäftigung mit den speziellen Anliegen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen noch offen, bis dann 1959 die zweite Erklärung über die Rechte des Kindes den Weg zur Kinderrechtskonvention (KRK) ebnete. 1978 wurde von Polen ein erster Entwurf zur Kinderrechtskonvention vorgelegt, es dauerte ganze elf Jahre bis eine Arbeitsgruppe die Konvention vollständig formulierte und diese von der UNO beschlossen wurde. Der endgültige Text der Kinderrechtskonvention ist also am **20.11.1989** aus der Taufe gehoben worden. Österreich hat 1992 die KRK ratifiziert, das heißt sie anerkannt und sich ihr unterstellt. Seit diesem Zeitpunkt muss nun der Staat Österreich alle fünf Jahre einen Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen für die UNO verfassen. Damit auch die Stimmen der Nicht-Regierungsorganisationen gehört werden, die die politischen Aktivitäten ein wenig kritischer beurteilen, schreibt die National Coalition (= das Netzwerk Kinderrechte) den sogenannten Schattenbericht zusätzlich zum offiziellen Staatenbericht. Mitarbeiter/innen der Jungschar beteiligen sich an der Erstellung der Schattenberichte.

Was steht in der Kinderrechtskonvention?

Die Kinderrechtskonvention (KRK) besteht aus 54 Artikeln, die sich mit unterschiedlichen Bereichen auseinandersetzen und gilt für alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Die vier Grundprinzipien sind:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (siehe Artikel 2)
- Das Wohl des Kindes und des/r Jugendlichen (siehe Artikel 3)
- Die Existenzsicherung, also das Recht auf ein gutes Leben (siehe Artikel 6)
- Die Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen (siehe Artikel 12)

Außerdem kann man die KRK in drei große Themenbereiche, nämlich *Vorsorge*, *Schutz* und *Beteiligung* einteilen.

In Österreich gilt die KRK seit 1992, allerdings gibt es noch keine eigenen Gesetze, die als Kinderrechte formuliert worden sind. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche noch keine Möglichkeit haben, ihre Rechte mit Hilfe der KRK einzuklagen. Die Kinder- und Jugendanwältinnen in Österreich wollen mit ihrem Engagement sicherstellen, dass die allgemeinen Rechte auch im Sinne von Kindern und Jugendlichen durchgesetzt werden.

Wen betrifft die Kinderrechtskonvention?

Die Konvention gilt zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag. Sie richtet sich aber an die Erwachsenen, an die Politiker/innen, damit sie alle Maßnahmen treffen, um die Kinderrechte zu wahren.

Warum soll ich die Kinderrechtskonvention kennen?

Nur wer seine eigenen Rechte auch kennt, kann sich Gehör verschaffen. Es ist notwendig, bereits Kinder mit der Konvention vertraut zu machen, damit sie gestärkt und bewusst im Gespräch mit Erwachsenen, aber auch mit anderen Kindern und Jugendlichen auftreten können. Die KRK betrifft alle Menschen, auch die die schon älter als 18 Jahre sind, da jene dazu beiträgt, unsere Gesellschaft gerechter werden zu lassen. Außerdem ist die KRK sehr hilfreich im Umgang mit Kindern, weil sie eine Handlungsanleitung bietet und zum Nachdenken anregt.

Warum sollen die Kinderrechte in die Verfassung?

Österreich hat 1992 die Kinderrechte anerkannt, aber noch keine eigenen Gesetze auf der Basis der Kinderrechte formuliert. Darum fordern wir als Jungschar mit vielen anderen Organisationen gemeinsam die Verfassungsverankerung der Kinderrechte. Sie können dann nur sehr schwer wieder geändert oder verworfen werden, zusätzlich kann man so die Kinderrechte wirklich einklagen.

Die wichtigsten Kinderrechte in alltagsgerechter Sprache

Hier findest du eine Auswahl der Kinderrechte, die du für die Gruppenstunde verwenden kannst. Die vollständige Konvention findet sich im Internet oder kann man als Broschüre bestellen, mehr dazu im Teil I des Pakets.

Artikel 2: Diskriminierungsverbot

„Alle Rechte, die man in diesem Dokument findet, gelten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von woher sie kommen, wie sie aussehen, welche Sprache, Religion, Herkunft oder politische Anschauung sie haben. Der Staat muss dafür sorgen, dass diese Rechte eingehalten werden, egal um wen es sich dabei handelt. Außerdem dürfen Kinder und Jugendliche nicht wegen Taten, Anschauungen oder Herkunft der Eltern bestraft oder ungleich behandelt werden.“

Artikel 3: Berücksichtigung des Kindeswohles

„Das Wohlergehen des Kindes muss bei jeder Entscheidung, die Kinder betrifft, im Mittelpunkt stehen. Egal ob Eltern, Verwandte oder staatliche Stellen verantwortlich sind, man muss immer zuerst daran denken, was das Beste für das Kind ist.“

Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

„Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Leben und der Staat ist verpflichtet, alles zu tun, damit das Überleben und eine glückliche, gesunde Entwicklung gesichert sind.“

Artikel 9: Trennung von den Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

„Kinder und Jugendliche sollen bei ihren Eltern leben können, außer sie werden von den Eltern schlecht behandelt, geschlagen oder vernachlässigt. Kinder haben das Recht, nach einer Scheidung den Kontakt zu beiden Elternteilen zu suchen, egal was die jeweiligen Erziehungsberechtigten meinen. Der Staat ist verpflichtet, die Kinder darüber zu informieren, was mit ihren Eltern weiter passiert, sollten sie in bestimmten Fällen wie Vernachlässigung nicht mehr bei ihnen wohnen können.“

Artikel 10: Förderung der Familienzusammenführung

„Anträge zur Einreise oder Ausreise von Eltern oder ihren Kindern, wenn sie zueinander fahren wollen, müssen schneller bearbeitet werden. Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sollen jedes Land verlassen und ins eigene Land zurückkehren können, wenn sie sich sehen wollen.“

Artikel 12: Recht des Kindes auf Partizipation/Meinungsäußerung

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Fragen, auch in Verfahren vor Gerichten oder anderen Behörden, zu sagen und das Recht, dass diese auch ernst genommen wird.“

Artikel 13: Meinungsfreiheit

„Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich Informationen in jeder Form zu beschaffen, weiterzugeben und ihre eigene Meinung zu äußern. Dabei dürfen sie aber nicht die Rechte anderer verletzen.“

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zusammenzuschließen, also zu treffen und sich zu versammeln, in zum Beispiel Gruppen oder Kinder- und Jugendorganisationen.“

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre des Kindes

„Niemand, auch nicht die Eltern, dürfen in die Privatsphäre des Kindes oder des/der Jugendlichen eindringen. Das heißt, Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Eingriffen und Einmischung in ihre Privatsphäre, in die Familie, Wohnung oder Brief- und E-Mail-Wechsel. Auch Ruf und Ehre der Kinder und Jugendlichen werden geschützt.“

Artikel 17: Zugang zu angemessener Information

„Die Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu jeglicher Information aus verschiedenen Quellen haben, besonders wenn diese die Entwicklung und Förderung der Kinder begünstigt, so wie genügend qualitativ hochwertige Bücher oder dass im Radio, in der Zeitung und im Fernsehen auf ihre Interessen eingegangen wird. Gleichzeitig müssen aber Kinder und Jugendliche vor Informationen und Materialien, die ihnen Schaden könnten, geschützt werden.“

Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung in der Familie

„Niemand darf Kindern Gewalt zufügen. Der Staat muss Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Ausbeutung oder Vernachlässigung schützen.“

Artikel 22: Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder

„Flüchtlingskinder haben das Recht auf besonderen Schutz durch den Staat, egal ob sie alleine oder in Begleitung ihrer Eltern sind. Der Staat muss ihnen außerdem helfen, ihre Angehörigen zu finden. Dabei soll mit geeigneten Organisationen zusammengearbeitet werden.“

Artikel 23: Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

„Behinderte Kinder und Jugendliche sollen eine geeignete Pflege, Bildung und Begleitung erhalten, damit sie ohne Probleme am Gemeinschaftsleben teilnehmen können.“

Artikel 24: Recht auf Gesundheit

„Kinder und Jugendliche haben das Recht auf bestmögliche Gesundheit und den Zugang zu den dafür nötigen Einrichtungen, Medikamenten und Therapien. Ziel ist die Kindersterblichkeitsrate in allen Ländern zu senken, eine medizinische Grundversorgung schon vor der Geburt für die Mutter und das Kind zu garantieren. Es soll auch versucht werden, all jene Bräuche zu stoppen, die Kinder und Jugendlichen schaden.“

Artikel 28: Recht auf Bildung

„Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule muss für alle verpflichtend sein und darf nichts kosten. Höhere Schulbildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern zugänglich gemacht werden.“

Artikel 31: Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten

„Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.“

Artikel 32: Schutz vor Kinderarbeit

„Kinder und Jugendliche haben das Recht vor Arbeit geschützt zu werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährdet. Der Staat muss außerdem ein Mindestalter für die Aufnahme der Arbeit und Arbeitsbedingungen festlegen. Wenn ein Erwachsener dagegen verstößt, muss dieser dementsprechend bestraft werden.“

Die Artikel in alltagsgerechter Sprache sind auf der Basis der Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Kinderrechtskonvention“ des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz verfasst worden. Mittlerweile ist eine Neuauflage in Bearbeitung, die Broschüre kann unter broschuerenservice@bmsg.gv.at bestellt werden.